

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Jahressteuergesetz 2024

Nachdem am 17.05.2024 das BMF seinen Entwurf zum [Jahressteuergesetz 2024](#) (kurz JStG 2024) veröffentlicht hat, hat am 05.06.2024 die Bundesregierung beschlossen, das formale Gesetzgebungsverfahren zu eröffnen.

Gegenüber dem Referentenentwurf haben sich im nun beschlossenen sog. Regierungsentwurf lediglich noch geringfügige Änderungen ergeben. Insbesondere handelt es sich um folgende Änderungen:

- Bei der gewerbesteuerlichen Behandlung von passiven Betriebsstätteneinkünften werden nunmehr auch beschränkt Steuerpflichtige erfasst, die eine ausländische passive Betriebsstätte unterhalten (§ 7 Satz 8 GewStG-E). In Zukunft soll die Prüfung i.R. der allgemeinen Hinzurechnungsbesteuerung gem. §§ 7 bis 13 AStG erfolgen.
- Einführung eines besonderen Zerlegungsmaßstabs für Betreiber von Energiespeicheranlagen im Bereich der Gewerbesteuer, der sich im Wesentlichen nach der installierten Leistung der betreffenden Anlagen richtet (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 GewStG-E). Ein solcher besteht bisher bereits beim Betrieb von Windkraft- und Solaranlagen.
- Einführung der sog. Wohn-Gemeinnützigkeit (vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen) in § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO anstatt in § 53 AO. Zudem werden die Vorschriften über die zur Feststellung der Hilfsbedürftigkeit erforderliche Berechnung der Bezüge (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 Satz 2 AO-E) und die Bildung von Rücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO-E) angepasst.

Nun ist der Bundesrat am Zug, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, was bereits am 05.07.2024 oder erst nach der parlamentarischen Sommerpause am 29.09.2024 der Fall sein könnte.

b) Katastrophenerlasse des Saarlands sowie von Baden-Württemberg und Bayern zu Unwetterschäden

Für die Unwettergeschädigten gewähren die Finanzministerien des Saarlands mit [Erlass vom 21.05.2024](#), von Baden-Württemberg mit [Erlass vom 02.06.2024](#) sowie von Bayern mit [Erlass vom 04.06.2024](#) steuerliche Erleichterungen.

Unter anderem werden Maßnahmen zu Stundungen von Steuern bzw. zur Anpassung der Vorauszahlungen (Rn. 2 ff.), Erleichterungen bei Zuwendungen und Spenden sowie beim Zuwendungsnachweis (Rn. 14 ff.) und anderen Maßnahmen

wie z.B. der vorübergehenden Unterbringung von Geschädigten (Rn. 75 ff.) gewährt. Weiter äußern sich die Finanzministerien zu den Vorgaben, unter denen Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers an betroffene Arbeitnehmer lohnsteuerfrei sind (Rn. 59 ff.), zur Möglichkeit einer Arbeitslohnspende (Rn. 67 ff.) und zur Behandlung eines Verzichts auf Aufsichtsratsvergütungen (Rn. 74 ff.).

Zudem gewähren die Erlasse steuerliche Erleichterungen für Unterstützungsleistungen steuerbegünstigter Körperschaften zugunsten geschädigter Personen (Rn. 18 ff.). Für Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zur Unterstützung Betroffener wird auf den Sponsoringerlass vom 18.02.1998 verwiesen, unter dessen Voraussetzungen Aufwendungen zum Betriebsausgabenabzug zugelassen werden sind. Für bestimmte Zuwendungen, die danach nicht zum Betriebsausgabenabzug berechtigen, soll der Betriebsausgabenabzug bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen bis zum 31.12.2024 aus Billigkeitsgründen gewährt werden (Rn. 29 ff.). Ebenso vorgesehen sind u.a. grundsteuerliche (Rn. 81), gewerbesteuerliche (Rn. 82) sowie schenkungsteuerliche (Rn. 83) Erleichterungen.

c) EStG: Finales Anwendungsschreiben zu Mitarbeiterbeteiligungen

Mit seinem [BMF-Schreiben vom 01.06.2024](#) überarbeitet die Finanzverwaltung ihr Anwendungsschreiben zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen bzgl. der durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz geänderten Regelungen zum Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 39 EStG und zur Steuerstundung nach § 19a EStG.

Bezüglich des Freibetrags äußert sich das BMF-Schreiben unter anderem zu den begünstigten Personengruppen und Vermögensbeteiligungen (Rn. 1-7), der Möglichkeit der mehrfachen Inanspruchnahme des Freibetrags bei mehreren Dienstverhältnissen (Rn. 10) sowie zu Details zur Bewertung (Rn. 18 ff.). Zudem enthält das Schreiben auch Aussagen im Zusammenhang mit international tätigen Arbeitnehmern (Rn. 13 ff.). Beispielsweise können im Fall von Auslandsentsendungen ins Ausland entsandte deutsche Arbeitnehmer (Expatriates) von Beteiligungsprogrammen ausgenommen werden, obwohl ansonsten für die Steuerfreiheit vorausgesetzt wird, dass das Programm allen Arbeitnehmern offenstehen muss.

Bzgl. der Steuerstundungsregelung in § 19a EStG regelt das BMF-Schreiben u.a. neu auch Einzelheiten zur Möglichkeit des Aufschiebs der Besteuerung beschränkt handelbarer (vinkulierter) Anteile, was auch durch einen Beispielsfall veranschaulicht wird (Rn. 35.1 ff.).

IMPRESSUM

Herausgeber:

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M571, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

d) BMF zur umsatzsteuerliche Zuordnung von Eingangsleistungen zum Unternehmen

Eine der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ist die Zuordnung einer Eingangsleistung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen, was insbesondere für Steuerpflichtige mit unternehmerischen und nichtunternehmerischen Bereich von besonderer Bedeutung ist (z.B. natürliche Personen oder Holding-Gesellschaften).

Im Anschluss an die EuGH-Urteile vom 14.10.2021 (C-45/20 und C-46/20) hat der BFH mit Urteilen vom 04.05.2022 ([XI R 28/21](#) und [XI R 29/21](#)) entschieden, dass zwar bis zum Ende der gesetzlichen Abgabefrist für die USt-Jahreserklärung eine Frist für die Dokumentation der Zuordnung besteht. Allerdings müsse die Zuordnungsentscheidung bzw. die Nachweise hierüber nicht innerhalb dieser Frist auch der Finanzbehörde mitgeteilt werden. Denn liegen innerhalb der Dokumentationsfrist nach außen hin objektiv erkennbare Beweisanzeichen (Anhaltspunkte) für eine Zuordnung vor, könnten diese der Finanzbehörde auch noch nach Ablauf der Frist mitgeteilt werden.

Mit seinem [BMF-Schreiben vom 17.05.2024](#) reagiert nun die Finanzverwaltung auf diese Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Zuordnung von Eingangsleistungen zum Unternehmen und ändert insoweit auch Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), wobei darin künftig folgende Auffassung vertreten wird.

Die Zuordnung zum Unternehmensvermögen kommt danach dadurch zum Ausdruck, dass der Unternehmer beim Erwerb des Gegenstandes ganz oder teilweise als solcher handelt. Alternativ könne sich die Zuordnung als innere Tatsache aber auch konkludent ergeben, indem beispielsweise Verträge für Ausgangsleistungen zuzüglich Umsatzsteuer abgeschlossen werden (z.B. Vertrag zum USt-pflichtigen Verkauf von Strom bei PV-Anlagen). Die Zuordnungsentscheidung muss bereits bei Leistungsbezug getroffen und dokumentiert werden, wobei die Dokumentation bis zur gesetzlichen Abgabefrist der Umsatzsteuerjahresklärung erfolgen muss (Rn. 11). Hierfür reicht regelmäßig die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aus (Rn. 12). Lässt sich daraus jedoch nicht auf die Zuordnung zum Unternehmensvermögen schließen, sind andere objektive Beweisanzeichen heranzuziehen. Liegen diese innerhalb der Dokumentationsfrist vor und sind diese nach außen hin erkennbar, kann die Zuordnung auch außerhalb der Frist dem Finanzamt mitgeteilt werden (Rn. 12). Fehlen jedoch objektive Beweisanzeichen, ist eine ausdrückliche Mitteilung an das Finanzamt innerhalb der Frist erforderlich.

Objektive Beweisanzeichen können nach Ansicht der Finanzverwaltung beispielsweise sein (Rn. 14):

- der Kauf oder Verkauf des Gegenstandes unter Firmennamen,
- eine betriebliche Versicherung des Gegenstands,
- die bilanzielle und ertragsteuerrechtliche Behandlung
- sowie der Abschluss von Verträgen, um mit dem Gegenstand Ausgangsumsätze zu erzielen (z. B. Einspeisevergütungsverträge zu Photovoltaikanlagen, Mietverträge u. ä.).

Zeugenbeweise sind dagegen keine objektiven Beweisanzeichen (Rn. 14). Die Unterlassung des Vorsteuerabzugs sei dagegen ein gewichtiges Indiz gegen die Zuordnung des Gegenstands zum Unternehmensvermögen (Rn. 14).

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im August und September 2024

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 12.08./15.08.; GewSt, GrSt: 15.08./19.08.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt., USt: 10.09./13.09. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. ESt: Leasingsonderzahlung bei Nutzungseinlage

Wird ein im Privatvermögen gehaltener PKW für dienstliche Fahrten genutzt, können die anteiligen Aufwendungen für die betrieblichen Fahrten im Wege einer Nutzungseinlage geltend gemacht werden. In seinem [Urteil vom 12.03.2024 \(VIII R 1/21\)](#) hat der BFH entschieden, dass zur Ermittlung der jährlichen Gesamtaufwendungen für betriebliche Fahrten im Rahmen einer Nutzungseinlage eine Leasingsonderzahlung, die für ein teilweise betrieblich genutztes Fahrzeug aufgewendet wird, den einzelnen Veranlagungszeiträumen während der Laufzeit des Leasingvertrags unabhängig vom Abfluss im Rahmen einer wertenden Betrachtung zuzuordnen ist. Der Anteil der Leasingsonderzahlung an den jährlichen Gesamtaufwendungen für die betrieblichen Fahrten eines Jahres sei danach kumulativ aus dem Verhältnis der betrieblich gefahrenen Kilometer zu den Gesamtkilometern des jeweiligen Jahres und zeitanteilig nach dem Verhältnis der im jeweiligen Jahr liegenden vollen Monate und der Laufzeit des Leasingvertrags zu bestimmen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Leasingsonderzahlung dazu dient, die monatlichen Leasingraten während des Vertragszeitraums zu mindern.

4. GrSt: AdV bei neuer Grundsteuer im sog. Bundesmodell in Einzelfällen

In seinen Beschlüssen vom 27.05.2022 ([II B 79/23 AdV](#)) und ([II B 78/23 AdV](#)) kommt der BFH zum Schluss, dass die Bewertungsvorschriften der §§ 218 ff. BewG für die Ermittlung der grundsteuerlichen Bemessungsgrundlage im sog. Bundesmodell bei der im Aussetzungsverfahren gemäß § 69 Abs. 3 FGO gebotenen summarischen Prüfung verfassungskonform dahin auszulegen sind, dass auf der Ebene der Grundsteuerwertfeststellung im Einzelfall der Nachweis eines niedrigeren (gemeinen) Werts erfolgen kann. Hierfür ist regelmäßig der Nachweis erforderlich, dass der Wert der wirtschaftlichen Einheit den festgestellten Grundsteuerwert derart unterschreitet, dass sich der festgestellte Wert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweist. Damit nimmt der BFH also eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes („einfachgesetzlich“) vor, in dem er den Nachweis eines im Einzelfall wesentlich niedrigeren Wertes gegen den Gesetzeswortlaut (also „contra legem“) doch zulässt. Damit scheint der BFH ansonsten keine weiteren verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Bundesmodell zu haben.

5. ErbSt: Steuerklasse und Steuersatz bei Familienstiftungen

Beim Übergang von Vermögen auf eine Familienstiftung ist für die Bestimmung des anzuwendenden schenkungsteuerlichen Freibetrags und der Steuerklasse auf den „entferntest Berechtigten“ zum Schenker abzustellen. Dies ist laut dem BFH in seinem [Urteil vom 28.02.2024 \(II R 25/21\)](#) derjenige, der nach der Stiftungssatzung potenziell Vermögensvorteile aus der Stiftung erhalten kann. Unerheblich sei, ob die Person zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts schon geboren ist, jemals geboren wird und tatsächlich finanzielle Vorteile aus der Stiftung erlangen wird.